

+ 34

Hanspeter Heeb
glp
Seeblickstr. 9a
8590 Romanshorn

EINGANG GR	
3. Mai 2023	
GRG Nr.	2011045 SD1

Motion

„Einheitliche steuerliche Behandlung von Ergänzungsleistungsempfängern“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, Änderungen des Gesetzes über die Staats und Gemeindesteuern auszuarbeiten welche bewirken, dass Empfänger von Ergänzungsleistungen in Abgeltung für die Einkommens- und Vermögenssteuern eine geringe Pauschalsteuer entrichten. Gedacht ist an eine Einfache Steuer im Betrag von Fr. 80.–.

Begründung

Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich nicht steuerbar. Sie übersteigen jedoch das betreibungsrechtliche Existenzminimum deutlich. Daher gibt es zahlreiche Fälle, bei denen der Steuerbetrag aus Renten der ersten- und zweiten Säule durchaus beachtlich ist. Häufig stellen diese Personen Steuererlassgesuche, deren Behandlung einen erheblichen Aufwand bedeuten. Nicht selten müssen die Gesuche abgelehnt werden.

Bei IV-Rentnern besteht zudem ein Anspruch auf Abzug der behinderungsbedingten Kosten. Diese nachzuweisen (auf Betroffenenseite), bzw. zu überprüfen (auf Seite der Steuerbehörde), bedeutet auch einen grossen administrativen Aufwand.

Schlussendlich sind die erzielten Einnahmen unwesentlich und in keinem Verhältnis zum Aufwand von Veranlagung und Behandlung der Erlassgesuche.

Da Empfänger von Ergänzungsleistungen in aller Regel keine Bundessteuer bezahlen, sollte einer kantonalen Pauschalisierung das Bundesrecht nicht entgegenstehen.

Für eine Pauschalisierung spricht insbesondere auch der Gerechtigkeitsgedanke. Warum sollen Ergänzungsleistungsempfänger, die selbst weniger vorgesorgt haben und damit die EL zusätzlich belasten, steuerlich besser behandelt werden, als solche, die privat oder in der beruflichen Vorsorge sich eine kleine Rente erwirtschaftet haben.

Gar keine Steuer zu erheben scheint den Motionären auch nicht angemessen. Eine kleine Pauschalsteuer ist vertretbar und für EL-Empfänger in aller Regel auch bezahlbar. Um dem Anspruch auf Steuerfreiheit der EL-Leistung gerecht zu werden, muss aber alternativ die Möglichkeit der ordentlichen Besteuerung bestehen.

Eine Pauschalisierung für gemeinsam Besteuerete, die nicht auch gemeinsam Anspruch auf EL haben, ist unseres Wissens nicht möglich und auch nicht angemessen.

Fr. 80.– einfache Steuer bedeuten etwa Fr. 240.– pro Jahr oder Fr. 20.– pro Monat. Dies scheint den Initianten ein vertretbarer Betrag.

Frauenfeld, 3. Mai 2023


Hanspeter Heeb

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Parlamentarischen Initiative von
 Hanspeter Heeb
 „Einheitliche steuerliche Behandlung von Ergänzungsleistungsempfängern“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Rüegg Marco		26 Rüegg Jost	
2 Schäfer Jorim		27 Schellenberg Tom	
3 Sigg Alexander		28 Markus Bick	
4 Zeitner Nicole		29 Wolfender Edith	
5 Ammoun Ach		30 Hess Linda	
6 Fisch Ueli		31 Wiesti Jany	
7 Paganini Chiara		32 Wilms Michael	
8 Leuthold Stefan		33 Mader Christian	
9 Dabholkar Barbara		34 Büchi Cornelia	
10 Peder Böbler		35	
11 Gabriel Walzthony		36	
12 Dietsche Thomas		37	
13 Rickenbach Simon		38	
14 Käser Sande		39	
15 Grätzis Daniel		40	
16 Simon Weilenmann		41	
17 Didi Feuerle		42	
18 Béatricey Karin		43	
19 Jaeger Claudia		44	
20 Koller Ueli		45	
21 Kreier Matthias		46	
22 Braun Bernhard		47	
23 Vogel Simon		48	
24 Hähnert Erika		49	
25 Vonlanthen Isabelle		50	